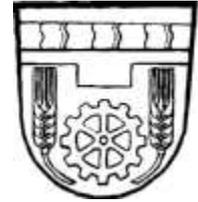


Markt Thüngen



Niederschrift über die 15. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 27. Juli 2015 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Ortseinsicht Holzlagerplatz an der Kläranlage; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Gremium trifft sich am Holzlagerplatz an der Kläranlage zur Ortseinsicht.

Der Markt Thüngen überlegt schon seit Längerem, einen neuen Brennholzlagerplatz auszuweisen oder den bestehenden zu erweitern. Zwecks Bedarfsermittlung wurden die Thüngener Bürger aufgefordert, den benötigten Platz der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Bis zum 30.06.2015 gingen beim Sachbearbeiter zwei schriftliche Anträge von Herrn Fränk Fröhling und Herrn Peter Zeitz ein.

Im Zusammenhang mit der heutigen Ortsbegehung wurden auch die derzeitigen Pächter des Brennholzlagerplatzes (Flur-Nr. 245 und 244) zur Ortseinsicht des Marktgemeinderates schriftlich eingeladen.

Sachstand:

Der Markt Thüngen ist Eigentümer der Grundstücke Flur-Nrn. 242, 243, 244 und 245.

Das Grundstück mit der Flur-Nr. 245 wird als Brennholzlagerplatz genutzt.

Die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 242, 243 und 244 werden derzeit durch die Gutsverwaltung ohne Pachtvertrag bestellt.

Herrn Höfling wurde mitgeteilt, dass der Markt Thüngen einige Flächen für die Umgestaltung des Brennholzlagerplatzes benötigt und eine weitere Nutzung der Grundstücke dann mit entsprechendem Pachtvertrag für 2016 möglich wäre.

Derzeit ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 245 an drei Pächter verpachtet:

| | | |
|-------------------|-------------------------------|-------------------------|
| Hans-Günter Huber | - Pachtvertrag vom 18.02.2005 | über 200 m ² |
| Axel Pohl | - Pachtvertrag vom 11.03.2004 | über 200 m ² |
| Bernd Wolf | - Pachtvertrag vom 10.03.2004 | über 210 m ² |

Verpachtet wurde das Grundstück mit der Flur-Nr. 244 an

| | | |
|-------------|---------------------------|---------------------------|
| Jürgen Döll | - Pachtvertrag 05.03.2004 | über 600 m ² . |
|-------------|---------------------------|---------------------------|

Tatsächlich wird das Grundstück mit der Flur-Nr. 245 mit ca. 1.480 m² von drei bzw. vier Pächtern genutzt. (siehe Gelände).

Wenn die Grundstücke umgestaltet werden, könnten hier 8 – 9 Parzellen mit einer Größe jeweils ca. 225 m² (15 m Länge und 15 m Breite) ausgewiesen und neu verpachtet werden.

Ebenfalls kann der Brennholzlagerplatz je nach Bedarf erweitert werden, so dass dann die Grundstücke Flur-Nr. 243 und 242 dazu kommen und somit insgesamt ca. 20 Parzellen auf dieser Fläche (siehe Plan) ausgewiesen und verpachtet werden könnten.

Vermerk:

Bei der Suche nach einem weiteren Brennholzlagerplatz wurde festgestellt, dass das gemeindliche Grundstück Nähe Bienleite mit der Flur-Nr. 1250/3 durch den Anlieger, Herrn Alexander Schwarz, als Brennholzlagerplatz genutzt wird.

Auf Anfragen teilte Herr Schwarz mit, dass er die mündliche Genehmigung durch den damaligen Bürgermeister Enzmann bekommen habe.

Hier müsste mit Herrn Schwarz noch ein Pachtvertrag über die Nutzung einer Teilfläche des Grundstücks 1250/3 geschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorhandenen Brennholzlagerplatz so umzugestalten, dass hier insgesamt 8 bzw. 9 einzelne Parzellen mit jeweils einer Größe von ca. 225 m² den Pächtern zur Verfügung gestellt werden können.

Die alten Pachtverträge sollten wegen Eigenbedarf gem. Nr. 3 Buchstabe j) gekündigt und anschließend mit den vorstehenden Pächtern neu abgeschlossen werden.

Das bis jetzt gelagerte Holz muss von den Pächtern in die entsprechende Parzelle umgelagert werden. Ebenfalls wird die Verwaltung beauftragt, hier die Einteilung der Parzellen gem. Vorlage vorzunehmen und die neuen Pachtverträge abzuschließen.

Dem Marktgemeinderat wird weiterhin vorgeschlagen in die neuen Pachtverträge als Anhang sog. **Hinweise zur Nutzung** mit aufzunehmen, in denen die Lagerung des Brennholzes auf den Parzellen, die Abdeckung sowie das Abstellen von Kfz-Anhänger usw. geregelt wird.

Ebenso ist die Höhe der Pacht durch Marktgemeinderatsbeschluss festzusetzen.

Mit der Nutzung des gemeindlichen Grundstücks Flur-Nr. 1250/3 durch den Herrn Alexander Schwarz besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt mit Herrn Schwarz einen entsprechenden Pachtvertrag zu schließen. Die Jahres Pacht beträgt ...,..€.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahrespacht: alt

| | | |
|--------------|---|----------------|
| Herr Wolf | = | 10,73 € |
| Herr Pohl | = | 10,73 € |
| Herr Huber | = | 10,73 € |
| Herr Döll | = | 30,65 € |
| Gesamtpacht: | = | 62,85 € |

Jahrespacht Neu (Vorschlag der Verwaltung)

| | |
|--|-------------------------------|
| pro/m ² | 0,40 € |
| 8 Parzellen a) 225 m ² x 0,40 € | = 720,00 €. |
| pro Parzelle | = 90,00 €/Jahr |
| oder | |
| Pauschal pro Jahr/Parzelle | 60 € – 70 € = 560,00 € |

Beschlussvorschlag:

1. Das Grundstück wird gem. Vorschlag parzelliert.
2. Die bestehenden Pachtverträge werden gekündigt und neu formuliert ausgestellt.
3. Die Pachthöhe wird auf ...,.. €/m² festgelegt.
4. Über die Teilfläche aus Flur-Nr. 1250/3 ist mit Herrn Schwarz ein entsprechender Pachtvertrag auszustellen.

Die Pachthöhe beträgt ebenfalls ...,..€/m²

Diskussionsverlauf:

Es erfolgt rege Diskussion mit Wortmeldungen der Pächter. Dem Vorschlag der Verwaltung über die Einteilung der Parzellen widersprechen die Pächter. Sie sind der Ansicht, dass die einzelnen Parzellen in Nord-Süd-Richtung mit einer Breite von 10 Meter und einer Länge von ca. 30 Meter sinnvoller zu nutzen sind, da diese dann mit Traktor und Anhänger besser angefahren werden können. Der zuständige Sachbearbeiter wird diesen Vorschlag umsetzen und die Grundstücke Fl.Nr. 244 und 245 entsprechend parzellieren. Danach werden die neuen Pachtverträge ausgestellt. Für zukünftige Pachtinteressenten stehen dann weitere Lagerplätze mit jeweils ca. 250 Quadratmeter zur Verfügung.

Die Details zur Nutzung der Holzlagerplätze werden in einem persönlichen Gespräch mit den Pächtern schriftlich festgelegt. Hierzu wird Herr Beck einen Termin vereinbaren.

Die im nördlichen Teil des Grundstückes abgelagerten Steinplatten und sonstige Materialien sind vom Eigentümer umgehend zu entfernen. Auch die Paletten und Holzhütten müssen geräumt werden. Die Abdeckungen der Holzstapel sollen künftig einheitlich erfolgen, über Material und Farbe wird noch entschieden.

Beschluss:

Die Grundstücke werden gemäß der Besprechung vor Ort neu eingeteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss:

Die Entscheidung, einen Pachtvertrag für das Grundstück Fl.Nr. 1250/3 zu erstellen, wird ebenfalls bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Marktgemeinderat Bernd Müller schlägt vor, Herrn Alexander Schwarz einen Holzlagerplatz am Stettener Weg anzubieten. Bürgermeister Lorenz Strifsky wird dies persönlich mit Herrn Schwarz besprechen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Die bestehenden Pachtverträge werden gekündigt und neu formuliert ausgestellt.

Eine Entscheidung über die Höhe der Pacht wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung den üblichen Pachtzins für Holzlagerplätze in den Nachbargemeinden zu ermitteln und einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen.

2. Verbrauchsgebühren (Wasser) ab dem 01.10.2015 (BGS-WAS-Th); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zu den beiden folgenden Tagesordnungspunkten begrüßt 1. Bgm. Lorenz Strifsky die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Ines Rössler, und erteilt ihr das Wort.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Markt Thüngen beginnt für die Verbrauchsgebühren zum 01.01.2015 eine neue Kalkulationsperiode.

Zuletzt wurden die Gebühren zum 01.01.2011 angepasst. Damals hat sich der Gemeinderat für einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum entschieden.

Vorgeschichte:

Begründet wurde dies mit der Erhöhung der Wassergebühren von 2,75 € auf 3,40 €. Hätte man einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum gewählt, wäre die Gebührensteigerung weit höher ausgefallen (ca. 3,80 €). Ein Grund für die drastische Erhöhung war, dass in vorangegangenen Jahren nie eine Erhöhung durchgesetzt wurde. Es wurde immer wieder entgegen der gesetzlichen Vorgaben des KAG bzw. der KommHV (Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren; Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz) bewusst ein Verlust in Kauf genommen (politischer Preis). In der Vergangenheit wurden immer wieder ungedeckte Verluste erwirtschaftet, tatsächlich hätte die Gebühr angepasst werden müssen. Man argumentierte, dass ein Großteil dieser ungedeckten Beträge durch die sog. kalkulatorischen Kosten erzeugt würden und somit nicht „echt“ seien. Dies ist ein Trugschluss. In Thüngen wurden getätigte Investitionen in der Vergangenheit zum Großteil über Gebühren anstelle von Beiträgen refinanziert. Eine daraus resultierende Folge ist logischerweise, dass die Gebühren ansteigen. Hätte man Beiträge veranlagt, hätten sich die kalkulatorischen Kosten reduziert und dadurch auch die Gebühren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (GO, KommHV, KAG) sind die Gemeinden verpflichtet, öffentlich rechtliche Geldleistungen für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung zu erheben. Diese Vorschriften gehen von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Hier gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Zur Auslegung des Kostenbegriffs muss von den in der betriebswirtschaftlichen Kostenlehre entwickelten Kriterien ausgegangen werden. Hierbei sind auch die allgemein anerkannten, das öffentliche Gebührenrecht beherrschenden oder im Gesetz besonders getroffenen speziellen Regelungen zu berücksichtigen. Zu den ansatzfähigen Kosten sind auch angemessene kalkulatorische Kosten, die kalkulatorische Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die kalkulatorischen Zinsen (eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals) anzusetzen. Diese können aus den Anlagenachweisen errechnet werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen hat für ihre Mitgliedsgemeinden die Kommunalberatung Röder mit der Vermögensbuchführung (Anlagenbuchhaltung) beauftragt. Für die Anlagebuchhaltung wurde das Beginnjahr 1950 zu Grunde gelegt.

Die politischen Vertreter der Mitgliedsgemeinden hatten im Sommer 2003 für ihre jeweilige Gemeinde die Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Kosten festgelegt.

Die Kommunalberatung Röder hat danach die Gebührenkalkulation für die Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erstellt.

Aus den angestellten Berechnungen kann folgendes festgestellt werden:

Durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 28.12.1992 wurde der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren im neuen Art. 8 Abs. 6 konkretisiert; bei der mehrjährigen Gebührenbemessung ist es wegen Art. 8 Abs. 2 KAG bzw. Art. 62 Abs. 2 GO geboten, Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen (spätestens) innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen („Fundstelle“, 13/1993, Rd.-Nr. 156).

Innerhalb eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes wird es dauernd Schwankungen in der Kostenrechnung geben – ohne dass die Kostendeckung insgesamt vorkalkulatorisch in Frage gestellt sein muss.

Durch die Wahl eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes wird die früher viel häufiger erforderliche Aus- bzw. Eingliederung von perioden- (Abrechnungszeit-)fremden Aufwand bzw. Ertrag ausgeglichen und in der Praxis im Regelfall entbehrlich.

Jeder Kalkulationszeitraum kann (vgl. KAG) maximal vier Jahre umfassen. Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind dabei grundsätzlich zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen. Sollten die zur endgültigen Kostendeckung erforderlichen Anhebungen der Benutzungsgebührensätze unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung ("Kostenunterdeckung aus politischen Gründen") vor. Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls - nachträglich - ausgliedert werden.

Ebenso wäre es nicht erlaubt, durch Gebührenerhöhungen bzw. überhöhte Gebührensätze Mittel zur Finanzierung bevorstehender Investitionen anzusammeln, um dadurch den künftigen Kreditbedarf o.ä. verringern zu können. Teilweise wird damit die Vorstellung verbunden, dass dadurch auch die künftigen Benutzungsgebühren niedriger bemessen werden könnten. Ein solches Vorgehen ist jedoch ausdrücklich nicht zulässig ("Fundstelle" 4/1987, Rd.-Nr.36 bzw. 13/1993 Rd.-Nr. 156).

Die Verwaltung schlägt vor, den Kalkulationszeitraum wieder auf 3 Jahre anzupassen, um in der Zukunft bei anderen unvorhergesehenen Entwicklungen besser reagieren zu können.

Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraums und Entwicklung:

1.) Wasserversorgung:

Im letzten Kalkulationszeitraum musste man ca. 115.000 € als Verlustvortrag des vorangegangenen Zeitraumes berücksichtigen, da eine weitere Ausgliederung, wie oben erläutert, rechtlich nicht möglich war. Damit die Gebühr nicht zu sehr ansteigt, wurde damals der kalkulatorische Zinssatz auf 3 % gesenkt, eine Anpassung der Grundgebühren vorgenommen und ein 4-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Ergebnis dieser Vorgehensweise ist ein Defizit des letzten Kalkulationszeitraums von ca. 26.000 €, unter Berücksichtigung des bereits abgezogenen politischen Verlustes von ca. 18.000 €, der in den nächsten Zeitraum vorgetragen wird.

Nach diesen Berechnungskriterien ergibt sich im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 pro Jahr ein durchschnittlicher gebührenfähiger Aufwand von 175.904,18 €.

Bei einer durchschnittlichen jährlichen Frischwasserverkaufsmenge von ca. 55.000 cbm errechnet sich eine Frischwassergebühr von 3,20 € pro Kubikmeter. Das bedeutet eine Senkung der Gebühr um 0,20 € (netto).

Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch von 35 m³ pro Person p.a. aus, bedeutet das eine Einsparung von 7,00 € zzgl. 7% MwSt. (7,49 €).

Beschlussvorschlag:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-Th) des Marktes Thüngen vom 19.09.2013 (1. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (1. Änderung):

Art. 1

§ 10 folgende Fassung

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt Thüngen zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Thüngen, den 27.07.2015

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Beschluss:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-Th) des Marktes Thüngen vom 19.09.2013
(1. Änderung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (1. Änderung):

Art. 1

§ 10 folgende Fassung

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt Thüngen zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Thüngen, den 27.07.2015

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Marktgemeinderätin Ursula Schmidt-Finger nimmt ab 20.00 Uhr an der Sitzung teil.

**3. Verbrauchsgebühren (Abwasser) ab dem 01.10.2015 (GS-EWS-Th);
Beratung und Beschlussfassung**

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Markt Thüngen beginnt für die Verbrauchsgebühren zum 01.01.2015 eine neue Kalkulationsperiode.

Zuletzt wurden die Gebühren zum 01.01.2011 angepasst. Damals hat sich der Gemeinderat für einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum entschieden.

Vorgeschichte:

Begründet wurde dies mit der Erhöhung der Wassergebühren von 2,75 € auf 3,40 €. Hätte man einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum gewählt wäre die Gebührenerhöhung weit höher ausgefallen (ca. 3,80 €). Ein Grund für die drastische Erhöhung war, dass in vorangegangenen Jahren nie eine Erhöhung durchgesetzt wurde. Es wurde immer wieder entgegen der gesetzlichen Vorgaben des KAG bzw. der KommHV (Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren; Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz) bewusst ein Verlust in Kauf genommen (politischer Preis). In der Vergangenheit wurden immer wieder ungedeckte Verluste erwirtschaftet, tatsächlich hätte die Gebühr angepasst werden müssen. Man argumentierte, dass ein Großteil dieser ungedeckten Beträge durch die sog. kalkulatorischen Kosten erzeugt würden und somit nicht „echt“ seien. Dies ist ein Trugschluss. In Thüngen wurden getätigte Investitionen in der Vergangenheit zum Großteil über Gebühren anstelle von Beiträgen refinanziert. Eine daraus resultierende Folge ist logischerweise, dass die Gebühren ansteigen. Hätte man Beiträge veranlagt, hätten sich die kalkulatorischen Kosten reduziert und dadurch auch die Gebühren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (GO, KommHV, KAG) sind die Gemeinden verpflichtet, öffentlich rechtliche Geldleistungen für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung zu erheben. Diese Vorschriften gehen von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Hier gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Zur Auslegung des Kostenbegriffs muss von den in der betriebswirtschaftlichen Kostenlehre entwickelten Kriterien ausgegangen werden. Hierbei sind auch die allgemein anerkannten, das öffentliche Gebührenrecht beherrschenden oder im Gesetz besonders getroffenen speziellen Regelungen zu berücksichtigen. Zu den ansatzfähigen Kosten sind auch angemessene kalkulatorische Kosten, die kalkulatorische Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die kalkulatorischen Zinsen (eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals) anzusetzen. Diese können aus den Anlagenachweisen errechnet werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen hat für ihre Mitgliedsgemeinden die Kommunalberatung Röder mit der Vermögensbuchführung (Anlagenbuchhaltung) beauftragt. Für die Anlagebuchhaltung wurde das Beginnjahr 1950 zu Grunde gelegt.

Die politischen Vertreter der Mitgliedsgemeinden hatten im Sommer 2003 für ihre jeweilige Gemeinde die Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Kosten festgelegt.

Die Kommunalberatung Röder hat danach die Gebührenkalkulation für die Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erstellt.

Aus den angestellten Berechnungen kann folgendes festgestellt werden:

Durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 28.12.1992 wurde der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren im neuen Art. 8 Abs. 6 konkretisiert; bei der mehrjährigen Gebührenbemessung ist es wegen Art. 8 Abs. 2 KAG bzw. Art. 62 Abs. 2 GO geboten, Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen (spätestens) innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen („Fundstelle“, 13/1993, Rd.-Nr. 156).

Innerhalb eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes wird es dauernd Schwankungen in der Kostenrechnung geben – ohne dass die Kostendeckung insgesamt vorkalkulatorisch in Frage gestellt sein muss.

Durch die Wahl eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes wird die früher viel häufiger erforderliche Aus- bzw. Eingliederung von perioden- (Abrechnungszeit-)fremden Aufwand bzw. Ertrag ausgeglichen und in der Praxis im Regelfall entbehrlich.

Jeder Kalkulationszeitraum kann (vgl. KAG) maximal vier Jahre umfassen. Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind dabei grundsätzlich zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen. Sollten die zur endgültigen Kostendeckung erforderlichen Anhebungen der Benutzungsgebührensätze unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung ("Kostenunterdeckung aus politischen Gründen") vor. Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls - nachträglich - ausgegliedert werden.

Ebenso wäre es nicht erlaubt, durch Gebührenerhöhungen bzw. überhöhte Gebührensätze Mittel zur Finanzierung bevorstehender Investitionen anzusammeln, um dadurch den künftigen Kreditbedarf o.ä. verringern zu können. Teilweise wird damit die Vorstellung verbunden, dass dadurch auch die künftigen Benutzungsgebühren niedriger bemessen werden könnten. Ein solches Vorgehen ist jedoch ausdrücklich nicht zulässig ("Fundstelle" 4/1987, Rd.-Nr.36 bzw. 13/1993 Rd.-Nr. 156).

Die Verwaltung schlägt vor, den Kalkulationszeitraum wieder auf 3 Jahre anzupassen, um in der Zukunft bei anderen unvorhergesehenen Entwicklungen besser reagieren zu können.

Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraums und Entwicklung:

Entwässerung:

Im letzten Kalkulationszeitraum musste man ca. 60.000 € als Verlustvortrag des vorangegangenen Zeitraumes berücksichtigen, da eine weitere Ausgliederung wie oben erläutert rechtlich nicht möglich war. Damit die Gebühr nicht zu sehr ansteigt, wurde damals der kalkulatorische Zinssatz auf 3 % gesenkt und ein 4-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Ergebnis dieser Vorgehensweise ist eine Kostenüberdeckung des letzten Kalkulationszeitraums von ca. 6.700 €, der in den nächsten Zeitraum vorgetragen wird.

Nach diesen Berechnungskriterien ergibt sich im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 pro Jahr ein durchschnittlicher gebührenfähiger Aufwand von 134.001,31 €. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Einleitungsmenge von ca. 51.400 cbm errechnet sich eine Kanalgeldgebühr von 2,61 € pro Kubikmeter. Das bedeutet eine Senkung der Gebühr um 0,09 €.

Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch von 35 m³ pro Person p.a. aus, bedeutet das eine Einsparung von 3,15 €.

Beschlussvorschlag:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS-Th) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 (2. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (2. Änderung):

Art. 1

§ 10 Abs. 1 folgende Fassung

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,61 € pro Kubikmeter Abwasser.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Thüngen, den 27.07.2015

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Beschluss:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (GS-EWS-Th) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011
(2. Änderung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (2. Änderung):

Art. 1

§ 10 Abs. 1 folgende Fassung

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Abwasser.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Thüngen, den 27.07.2015

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Bürgermeister Strifsky bedankt sich bei Frau Rössler für die Ausführungen und verabschiedet sie.

4. Bürgerhauskonzept - Beratung und Vorstellung durch die beiden Bürgermeister Lorenz Strifsky und Wolfgang Heß

Sachverhalt:

Die beiden Bürgermeister Lorenz Strifsky und Wolfgang Heß haben folgendes Konzept ausgearbeitet, welches von Wolfgang Heß vorgestellt wird.

Dieses Konzept ist Bestandteil dieser Niederschrift und als **Anlage 1** beigelegt.

Abstimmungsergebnis: o. A.

5. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Stellenausschreibung Jugendpflegerin

Die Stellenausschreibung hat leider noch nicht zum Erfolg geführt, erklärt Bürgermeister Strifsky. Frau Tanja Fischer hat durch ihren Weggang eine große Lücke hinterlassen, die es zu füllen gilt.

b) Kindergarten; Ersatzbeschaffung Rutsche

Die Angebote für die Rutsche liegen inzwischen vor. Die Preise für das Spielgerät in verschiedenen Ausführungen liegen alle bei rund 6.000 Euro. Die Auswahl trifft nun die Kindergartenleitung zusammen mit dem Elternbeirat. Der Auftrag kann in der nächsten Marktgemeinderatssitzung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: o. A.

6. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Retzstadter Straße; Verkehrsberuhigung

Die Marktgemeinderäte Bernd Müller und Werner Pfeiffer werden am Dienstag, 28.07.2015, die Flächen der Kreuzungsbereiche kennzeichnen, damit die Farbmarkierung von den Bauhofmitarbeitern aufgebracht werden kann.

Gleichzeitig sollten auch die weißen Balken und der gelbe Schriftzug „Zone 30“ erneuert werden, da diese bereits stark abgefahren sind, beantragt Marktgemeinderat Bernd Müller.

Bürgermeister Lorenz Strifsky wird das Bauhofpersonal entsprechend beauftragen.

b) Feldwege; Rücksichtnahme der Landwirte bei der Ernte

Marktgemeinderat Bernd Müller beklagt das teilweise rücksichtslose Vorgehen von einigen auswärtigen Landwirten auf Thüngerer Gemarkung. Nach dem Abernten und zum Teil auch während der Ernte werden die Feldwege stark verschmutzt und auch „überackert“.

Die Pächter sollten aufgefordert werden, die Feldwege wieder in Ordnung zu bringen. Bei Thüngerer Landwirten konnte dies nicht beobachtet werden, diese würden auf die Flur achten.

c) Pressebericht über die Marktgemeinderatssitzung vom 13.07.2015

Der Bericht in der Tagespresse über den zweiten Tagesordnungspunkt „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glatteis“ wird von einigen Ratsmitgliedern bemängelt. Sie fordern eine Richtigstellung.

d) Pflege der unbebauten Grundstücke in der Gutenbergstraße

Marktgemeinderätin Nicola Rügemer berichtet über Klagen der Anwohner wegen des Zustandes der unbebauten Grundstücke an der Gutenbergstraße. Das Gelände ist total zugewachsen und die Sträucher reichen teilweise schon bis in die Straße. Auch sollte das Gras dringend gemäht werden.

Bürgermeister Lorenz Strifsky wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen und sie auffordern, das Grundstück zu pflegen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

Marktgemeinderätin Nicola Rügemer verlässt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung: